

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An
An die Grundschulen, Oberschulen,
Gymnasien und Förderzentren
der Stadtgemeinde Bremen

nachrichtlich
Magistrat Bremerhaven

Auskunft erteilt
Meike Wittenberg

Zimmer 227

Tel. 0421 361-16552

E-Mail: meike.wittenberg
@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-2

Bremen, 13.01.2021

Mitteilung Nr.12/2021

FAQ Corona – Schüler*innen mit Unterstützungsbedarfen

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Umgang mit Schüler*innen mit besonderen Bedarfen stellt in der jetzigen Situation alle Beteiligten – unabhängig von der Schulart und sowohl beim Unterricht in der Schule als auch beim Distanzunterricht – vor ganz besondere Herausforderungen. Gleichberechtigung, Teilhabegerechtigkeit und Inklusion sind Werte, denen wir (auch und gerade) während der Corona-Pandemie besondere Aufmerksamkeit widmen müssen. Daher bitten wir Sie um Beachtung der nachstehenden Hinweise.

Gleichzeitig möchten wir Ihnen vorab unseren Dank für den hohen Einsatz und das Engagement aussprechen, mit dem Sie die inklusive Beschulung an Schulen umsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Meike Wittenberg

gez. Holger Ilgner

Anlage

FAQ Corona – Schüler*innen mit Unterstützungsbedarf

1. Können alle Schüler*innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf am Unterricht teilnehmen?

In den Schulen ist die Präsenzpflcht zunächst bis zum 31.01.2021 aufgehoben. Das bedeutet, dass Eltern und volljährige Schüler*innen selbst entscheiden können, ob ihre Kinder bzw. sie selbst am Präsenzunterricht teilnehmen oder der Schulpflicht im Distanzunterricht nachkommen um das Infektionsrisiko der Schüler*innen zu begrenzen. Grundsätzlich gilt aber, dass alle Schüler*innen am Präsenzunterricht teilnehmen können. Bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann dies aus pädagogischen Gründen oftmals sinnvoll sein. Unbedingt angezeigt ist eine Nicht-Teilnahme am Präsenzunterricht lediglich bei gesundheitlichen Einschränkungen, die zu einem erhöhten Risiko bei einer Teilnahme führen.

2. Können Assistent*innen Schüler*innen in der Schule weiterhin unterstützen?

Ja, der Anspruch der Schüler*innen auf eine Schulbegleitung besteht weiterhin, so dass diese durch ihre Schulbegleitung sowohl in der Schule als auch beim Distanzlernen unterstützt werden können. Die Schülerin bzw. der Schüler und die Schulbegleitung sind hierbei als eine Einheit aus zwei Personen (Tandem) anzusehen, die untereinander, soweit dies in dem Unterstützungsbedarf des Kindes begründet ist, von der Abstandspflicht befreit sind. Bitte ermöglichen Sie in Situationen, in denen die Schüler*innen auf Distanzlernen angewiesen sind, diesen Tandems die Nutzung von Räumen an der Schule oder unterstützen gegebenenfalls bei der Suche nach anderen geeigneten Räumen. In besonderen Fällen kann die Schulbegleitung auf Wunsch der Eltern bzw. des Schülers/der Schülerin auch zuhause erfolgen, wenn eine ausreichende Teilhabe an Bildung anders nicht gewährleistet werden kann und die Voraussetzungen in Absprache mit der Schule bzw. der Klassen- oder sonderpädagogischen Leitung und dem Träger der Schulbegleitungskraft gegeben sind. Gleiches gilt grundsätzlich auch für Schüler*innen, die die Leistungen der Schulbegleitung auf der Grundlage von § 35a SGB VIII wegen seelischer oder drohender seelischer Behinderung erhalten. Hier ist jedoch zu beachten, dass ein Einsatz einer Schulbegleitungskraft in den Familienhaushalten der Schüler*innen der Absprache mit dem Case Management des Amtes für Soziale Dienste – Jugendamt - bedarf.

3. Muss der Mindestabstand von 1,50 m im Umgang mit Schüler*innen in allen Situationen eingehalten werden?

Bei der Beschulung von Schüler*innen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist eine Unterschreitung des Mindestabstandes in Situationen, die dies zur Unterrichtung und Betreuung erfordern, zulässig. Findet die Beschulung außerhalb der Schule statt, ist auf die Einhaltung von Hygiene-Verhaltensmaßnahmen und regelmäßiges Lüften sowie insbesondere die Regelungen der §§ 1 und 2 der Bremischen Corona-Verordnung über Zusammenkünfte von Personen eines Hausstandes und einer weiteren Person zu beachten.

4. Wann sind Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf von der Maskenpflicht befreit bzw. zu befreien?

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Schüler*innen, denen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist.

Bei Schüler*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist jeweils individuell zu betrachten, ob das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht oder in Fluren, Treppenhäusern oder Pausenbereichen zumutbar ist.

Insbesondere bei Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung ist eine Maskenpflicht in vielen Fällen nicht zumutbar. Auch in anderen Förderschwerpunkten kann es zu einer entsprechenden Bewertung kommen. Hier sollte eine individuelle Entscheidung gemeinsam mit den Sorgeberechtigten und der ZuP-Leitung getroffen werden.

5. Welcher Nachweis ist bei Schüler*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu erbringen, damit diese von der Maskenpflicht befreit werden?

Zwar weist der Bescheid zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs nicht ausdrücklich darauf hin, dass es dieser Person nicht zuzumuten ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Er wird aber als vergleichbare amtliche Bescheinigung angesehen, insofern bedarf es keiner weiteren ärztlichen Bescheinigung.

6. Rahmenbedingungen für schwerhörige oder gehörlose Schüler*innen

Um mit anderen kommunizieren zu können, sind viele schwerhörige oder gehörlose Schüler*innen darauf angewiesen, die Lippenbewegungen ihres Gegenübers sehen zu können. Insofern können – unabhängig von der Schulart – alle Schüler*innen bei der Kommunikation mit schwerhörigen oder gehörlosen Schülerinnen oder Schülern die Mund-Nasen-Bedeckung kurzzeitig beim Sprechen abnehmen. Auf diese Weise wird das Ablesen von den Lippen ermöglicht. Dasselbe gilt auch für die Lehrkräfte. Das Tragen von transparentem Mundschutz kann in solchen Situationen zumindest einen teilweisen Schutz bieten. **Das Abstandsgebot** sollte in diesen Situationen in besonderer Weise Berücksichtigung finden.

Bitte achten Sie bei schwerhörigen und/oder gehörlosen Schüler*innen in der Klasse besonders darauf, dass die Unterrichtsinhalte konsequent an der Tafel/auf dem Whiteboard visualisiert werden. Ermöglichen Sie den Schüler*innen, auf Unterrichtsprotokolle, Mitschriften oder Skripte zurückzugreifen.

Achten Sie besonders auf die Raumakustik, die durch das Lüften deutlich beeinträchtigt sein kann.

Gezielte Beratung und Unterstützung erhalten Sie vom Mobilen Dienst Hören.

Mobile Dienst und ReBUZ

Die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Mobilen Dienste und ReBUZ an den Bremer Schulen werden fortgesetzt. Die Mitarbeiter*innen werden gebeten, Maßnahmen zu ergreifen, um sich und andere zu schützen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Meldung im Sekretariat bei Anwesenheit in Schulen für eine eventuelle Nachricht an das Gesundheitsamt dringend notwendig ist.